

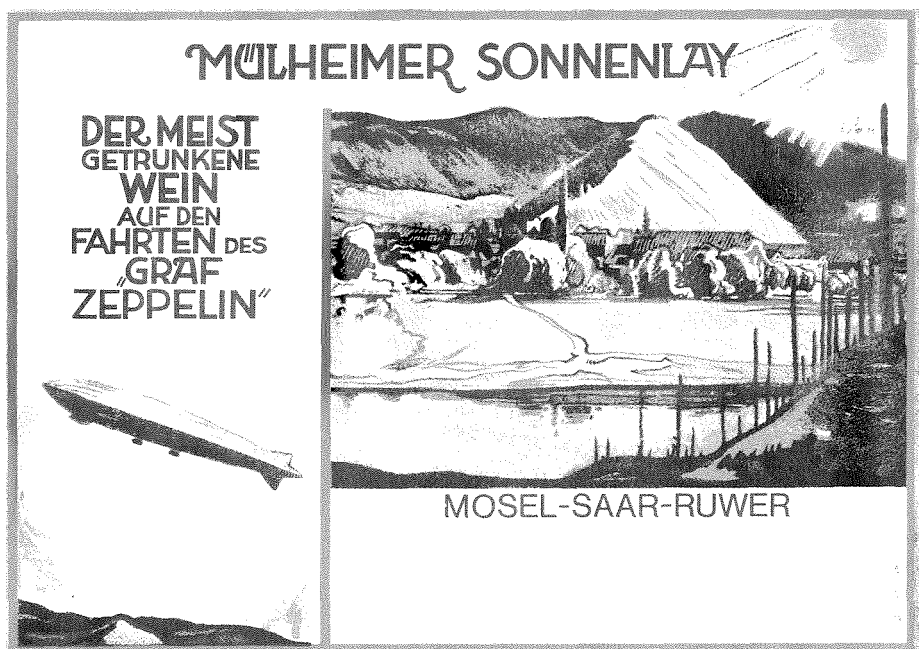
SATZUNG

über ein Verbandszeichen Für die Ortsgemeinde Mülheim/Mosel

vom 01.10.1986

Vorwort

Seit den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts weisen Mülheimer Winzer auf die besondere Wertschätzung hin, deren sich ihr Wein aus der Lage "Mülheimer Sonnenlay" an Bord der Restaurants der Zeppelin-Luftschiffe erfreue: "Meist getrunken auf den Weltfahrten des GRAF ZEPPELIN" und MÜLHEIMER SONNENLAY der ZEPPELIN-WEIN! Der Mülheimer Sonnenlay wird seit dieser Zeit auch als Zeppelin-Wein in der näheren und weiteren Heimat bekannt.



Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), BS 2020-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) und der §§ 17 ff. Warenzeichengesetz vom 02.01.1968 (BGB1. S. 29) hat der Gemeinderat Mülheim/Mosel am 27.02.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Mülheim/Mosel führt zum wirtschaftlichen Nutzen der in der Lage "Mülheimer Sonnenlay" weinbautreibenden Winzer sowie der "Mülheimer Sonnenlay" vermarktenden Betriebe aus der Ortsgemeinde Mülheim/Mosel und zur Pflege von Geschichte und Weinkultur das a.S.1 abgebildete Wort-Bild-Zeichen "GRAF ZEPPELIN" als Verbandszeichen ein und fördert seine Anwendung und Verbreitung.

§ 2

Die Ortsgemeinde Mülheim als Verband im Sinne des § 17 des Warenzeichengesetzes wird durch den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mülheim vertreten.

§ 3

Zur Benutzung des Verbandszeichen sind

- Winzer, die Wein aus der Lage "Mülheimer Sonnenlay" erzeugen,
- Einzelpersonen oder Betriebe, die diese Weine vermarkten und ihren Sitz in Mülheim/Mosel haben,
- nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse mit ortsfremden Betriebssitz, sofern diesem Zusammenschluß Erzeuger aus der genannten Lage angehören, im Rahmen der von Ihnen angelieferten Trauben oder Weine aus der genannten Lage ,
- die Ortsgemeinde selbst und
- die von der Ortsgemeinde zu benennenden Vereine

berechtigt.

§ 4

Die Benutzung und die Verwendung des Wort-Bild-Zeichens ist ausschließlich den Weinen oder der Vermarktung der Weine der Lage "Mülheimer Sonnenlay" vorbehalten und bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde. Die Erlaubnis ist gebunden an die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung. Die in § 3 bezeichneten Antragsteller haben einen Rechtsanspruch auf diese Erlaubnis, soweit sie das Verbandszeichen im Zusammenhang mit der Erzeugung und der Vermarktung von "Mülheimer - Sonnenlay" -Weinen verwenden .

Erteilung, Überwachung und Entzug der Erlaubnis zur Benutzung des Verbandszeichen obliegt der Ortsgemeinde.

§ 5

Das Verbandszeichen darf für alle Qualitätsweine benutzt werden, soweit die für die Weinherstellung verwandten Trauben ausschließlich aus den Rebsorten Riesling, Kerner und Müller-Thurgau stammen und soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Rebsorte ist bei Benutzung des Zeichens in jedem Falle zu deklarieren.

Bei Benutzung des Verbandszeichens werden Mindestpreise empfohlen, deren Festsetzung durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Ortsbauern-Verbandes erfolgt und die auf der I. Handelsstufe (Most und Faßwein) nicht unterschritten werden sollen.

§ 6

Von jeder mit dem Wort-Bild-Zeichen ausgestatteten Partie sind zwei Probeflaschen zu Kontrollzwecken vom Antragsteller aufzuheben. Ein Gremium, das sich aus Vertretern des Gemeinderates, des Ortsbauern- und Winzer Verbandes sowie der "Zeppelin" - Weinwerbegesellschaft zusammensetzt, ist berechtigt, die Qualität dieser Weine sensorisch zu überprüfen.

§ 7

Mit der Verwendung des Wort-Bild-Zeichens verpflichtet sich der Benutzer zur Anerkennung dieser Satzung und insbesondere der folgenden Regelung:

Die Rechte aus einer Verletzung der Satzung und aus einem Mißbrauch des Verbandszeichens werden von der Ortsgemeinde geltend gemacht.

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, bei Störungen, die Dritte den Berechtigten bei der Benutzung des Verbandszeichens bereiten, gegen diese Störer gerichtlich und außergerichtlich vorzugehen.

§ 8

Ein Verstoß gegen diese Satzung oder die Verurteilung wegen eines weingeseztlichen Vergehens können den Ausschluß des Mitgliedes von der weiteren Benutzung des Verbandszeichens zur Folge haben. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat. Das betroffene Mitglied hat das Recht, den Beschluß des Gemeinderates im ordentlichen Verwaltungsverfahren anzufechten.

§ 9

Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, von jeder zur Kenntnis gelangten mißbräuchlichen Benutzung, Herstellung oder Nachahmung des Verbandszeichens die Ortsgemeinde zu unterrichten.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5556 Mülheim/Mosel, den 01.10.1986

(Friedhelm Leimbrock)
Ortsbürgermeister